

**Anzeigepflicht für ausländisches Gemüse  
und Obst.**

Nach einer Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichszanglers ist die Einfuhr von Gemüse und Obst aus dem Ausland, frisch, getrocknet, gedörrt, eingesäuert oder in irgendeiner Art konserviert, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, dem an der Grenzstation befindlichen Bevollmächtigten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Art, der Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises anzuzeigen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Reichsstelle für Gemüse und Obst zu richten. Als Gemüse im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zwiebeln, als Obst auch Tomaten, Weintrauben und Süßfrüchte. Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger. Die Vorsteher der Grenzseisenbahnstationen, an denen ein Bevollmächtigter der Reichsstelle bestellt ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Begleitpapiere unverzüglich Auskunft über die vom Auslande eintreffenden Gemüse- und Obstsendungen zu erteilen. Die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften in das deutsche Reichsgebiet eingeführten Waren dürfen nur durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr bestellte Stelle zu verkaufen und zu liefern. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und wie über die Waren verfügt wird. Es genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer mit der Verfügung, wohin die Waren gesandt werden sollen. Falls die Reichsstelle für Gemüse und Obst den Verkauf und die Lieferung verlangt, geht das Eigentum an den Waren auf sie mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamshaber zugeht. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst setzt gegebenenfalls den Uebernahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren endgültig fest. Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens jedoch acht Tage danach. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviand oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung zu bestimmen.